



Entgeltordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume (Veranstaltungsraumentgeltordnung)

Auf Grund von § 10 der Satzung über die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume (Veranstaltungsraumsatzung), in der Fassung vom 26. Juli 2023, sowie § 13 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 26. Juli 2023 folgende Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume beschlossen:

Inhalt:

§ 1 Erhebung eines Benutzungsentgeltes	1
§ 2 Entgelthöhe	1
§ 3 Nebenkosten	2
§ 4 Entgeltbefreiungen.....	2
§ 5 Kautions	3
§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes	3
§ 7 Stornierungsentgelt.....	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage.....	4

§ 1

Erhebung eines Benutzungsentgeltes

Für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume wird ein privatrechtliches Entgelt (Grundentgelt und Nebenkosten) erhoben. Nebenkosten werden nur insoweit erhoben, wie Nebenkosten erfasst werden können.

§ 2

Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Grundentgeltes richtet sich nach der Anlage (Veranstaltungsraum-Entgelttabelle). Örtlich ist ein Verein bzw. eine Organisation im Sinne der Anlage, wenn

der Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. ist oder die Mehrheit der Mitglieder des Vereins bzw. der Organisation Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind. Ein Gewerbebetrieb ist örtlich, wenn dieser eine Niederlassung in der Gemeinde besitzt.

- (2) Sofern die Gemeinde wegen steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer erheben muss, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich auf das Grundentgelt und die Nebenkosten zu entrichten.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, bei regelmäßiger Nutzung eines Veranstaltungsraumes im Proben- oder Übungsbetrieb, mit dem Benutzer über einen schriftlichen Vertrag ein pauschales Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

§ 3

Nebenkosten

- (1) Verbrauchsabhängige Nebenkosten werden nicht erfasst, diese sind im Grundentgelt enthalten. Müll ist grundsätzlich selbst zu entsorgen, verbleibt dieser in dem kommunalen Veranstaltungsraum, so hat der Benutzer die Entsorgungskosten vollständig zu tragen. Dies gilt nicht für kleinere Mengen Müll, der in den vorhandenen Mülleimern entsorgt werden kann.
- (2) Verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Hausmeisterdienst, Reinigung, Sicherheitsdienst) sind im Falle ihres Anfallens gesondert zu entrichten. Über die Geltendmachung entscheidet der Bürgermeister nach billigem Ermessen.
- (3) Nebenkosten, die nicht in der Anlage aufgeführt sind und auch nicht im Grundentgelt enthalten sind (z. B. Kosten für Sanitätsdienst, Veranstaltungstechnik oder eine Verwertungsgesellschaft), hat der Benutzer vollumfänglich selbst zu tragen. Für die Organisation ist der Benutzer selbst verantwortlich. Die Abrechnung erfolgt direkt über den Leistungserbringer und nicht über die Gemeinde.
- (4) Bei einer Veranstaltungsdauer von mehr als vier Stunden hat der Veranstalter für eine angemessene Verpflegung (Speisen und alkoholfreie Getränke) von Brandsicherheitswachdienst und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 4

Entgeltbefreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Grundentgelt und bzw. oder Nebenkosten in Ausnahmefällen bei einem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichten. Ein Entgeltverzicht steht im billigen Ermessen des Bürgermeisters.
- (2) Von der Entgeltspflicht sind generell alle Dienststellen der Gemeinde Kressbronn a. B. sowie die örtlichen staatlichen Schulen befreit.

§ 5 Kaution

- (1) Jeder Benutzer hat für die voraussichtliche Entgeltschuld (Grundentgelt und Nebenkosten) eine Kaution zu hinterlegen. Die Kaution muss spätestens eine Woche nach dem Zugang des vom Antragsteller unterzeichneten Benutzungsvertrages bei der Gemeinde entrichtet werden, andernfalls tritt der Benutzungsvertrag mit der Gemeinde nicht in Kraft. Die Kaution wird als Pauschale erhoben, die Höhe bemisst sich nach der Anlage.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und gemeinnützige Organisationen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Volkshochschule Bodenseekreis.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit des Entgeltes

Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vergabe (Zuschlag). Die Pflicht zur Tragung der Nebenkosten entsteht mit dem Ende der Veranstaltung. Nebenkosten die erst nach der Veranstaltung anfallen, entstehen mit dem Abschluss des sie begründenden Lebenssachverhaltes. Grundentgelt und Nebenkosten werden durch Überweisung oder Abbuchung entrichtet. Der Bürgermeister kann abweichend hiervon nur eine Zahlungsweise vorschreiben.

§ 7 Stornierungsentgelt

- (1) Für die Stornierung einer Reservierung kommunaler Veranstaltungsräume fällt ein Stornierungsentgelt an. Die Höhe des Stornierungsentgeltes richtet sich nach Absatz 2.
- (2) Das Stornierungsentgelt wird an Hand der voraussichtlichen Grundentgeltschuld (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) sowie der bis dahin entstandenen Nebenkosten (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet und beträgt:
 1. bis zu sechs Monate vorher: entgeltfrei;
 2. sechs Monate bis zwei Wochen vorher: 50 vom Hundert;
 3. zwei Wochen vorher: 100 vom Hundert;

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Für alle bis dahin geschlossenen Verträge gelten die bisherigen Regelungen fort.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltordnung für die Benutzung kommunaler Veranstaltungsräume vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 27. Juli 2023

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

VERANSTALTUNGSRAUM-ENTGELTTABELLE

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeines Grundentgelt (im Rahmen der Widmung nach § 3), ggf. zzgl. USt.	
1100	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	75,00 €
1200	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	75,00 €
1300	Foyer des Rathauses	75,00 €
1400	Mehrzweckraum „St.-Gallus-Saal“/Haus der Musik	150,00 €
1500	Aula der Nonnenbachschule	150,00 €
1600	Museum und Galerie Lände – Haus des Gastes	100,00 €
1700	Mehrzweckraum in der Bücherei	150,00 €
2000	Besonderes Grundentgelt (Proben und Übungsstunden) ggf. zzgl. USt., pro Stunde	
2100	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	
2110	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	12,50 €
2120	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	12,50 €
2130	Mehrzweckraum „St.-Gallus-Saal“/Haus der Musik	25,00 €
2140	Aula der Nonnenbachschule	12,50 €
2150	Mehrzweckraum in der Bücherei	25,00 €

2200	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis, anerkannte Dorfgemeinschaften der Teilorte	2,00 €
3000	Nebenkosten	
3100	Gas, Wasser und Strom	entgeltfrei
3200	Müll (Benutzer ist grundsätzlich verpflichtet, Müll selbst zu entsorgen)	Nach tatsächlichem Aufwand
3300	Hausmeisterdienst pro Stunde	
3310	Allgemein, Privatpersonen, Gewerbetreibende	50,00 €
3320	Örtliche Gewerbetreibende	30,00 €
3330	Örtliche Vereine, Parteien, Wählervereinigungen oder gemeinnützige Organisationen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Volkshochschule Bodenseekreis	15,00 €
3340	Auswärtige Vereine, Parteien oder gemeinnützige Organisationen	50,00 €
3400	Reinigungspauschale	40,00 €
3500	Sicherheitsdienst	Nach tatsächlichem Aufwand
4000	Zuschlag bei Überschreiten des Veranstaltungszeitraumes (ab 12. Stunde) auf allgemeines Grundentgelt	1,5
5000	Entgelt Nutzung eines Vorplatzes (pro Veranstaltung und inkl. Nebenkosten), ggf. zzgl. USt. sofern nicht durch Entgeltordnung Veranstaltungsplätze geregelt	40,00 €
6000	Kaution	
6100	Mehrzweckraum in der alten Schule Betznau	200,00 €
6200	Mehrzweckraum in der alten Schule Gattnau	200,00 €
6300	Foyer des Rathauses	75,00 €
6400	Mehrzweckraum „St.-Gallus-Saal“/Haus der Musik	300,00 €
6500	Aula der Nonnenbachschule	300,00 €
6600	Museum und Galerie Lände – Haus des Gastes	200,00 €
6700	Mehrzweckraum in der Bücherei	300,00 €